

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Havetoft

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Havetoft in der Sitzung am 11. November 2020 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Havetoft und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit, nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

- a) für Särge auf der Gedenkstätte für Tod- und Frühgeburten
für 10 Jahre 240,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) für Särge 25 Jahre -je Grabbreite - 900,00 €
(Verlängerungsgebühr jährlich 36,00 €)
- b) für 25 Jahre in Rasenlage einschl. Rasenpflege -je Grabbreite- 1.550,00 €
(Verlängerungsgebühr jährlich 62,00 €)
- c) für Urnen 25 Jahre in Baumgrabstätte 1.625,00 €
(Verlängerungsgebühr jährlich 65,00 €)

3. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht
für 10 Jahre -je Grabbreite- 150,00 €

4. Zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabbreite durch
Beisetzung eines Kindersarges oder einer Urne 195,00 €

5. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit
je qm und Jahr nach Vereinbarung

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 taggenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 26,50 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Nutzungsberechtigten | 20,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung: | |
| a) eines liegenden Grabmals | 26,50 € |
| b) eines stehenden Grabmals einschließl. der Prüfung der Standfestigkeit | 80,00 € |
| c) einer Grabumrandung | 26,50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m Länge | 220,00 € |
| b) Säрге über 1,20 m Länge | 485,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 195,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Abschiedshalle | 118,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung des Gemeindehauses aus Anlass einer Trauerfeier ohne Aufbahrung des Sarges | 420,00 € |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| je Grabbreite und Jahr für die vor dem 01.01.2002 vergebenen Wahlgräber | 12,50 € |
| Die Gebühren für die restliche Ruhefrist können vorzeitig abgelöst werden. | |

VI. Gebühr für Ausgrabungen

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. bei Särgen bis 1,20 m Länge | 1.100,00 € |
| 2. bei Särgen über 1,20 m Länge | 2.425,00 € |
| 3. bei Urnen | 390,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. Juni 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Havetoft, 7.12.2020

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Havetoft

Rudolf Werner

Vorsitzender



J. And

Mitglied

Genehmigungsvermerk:

kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev – Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Tagebuch-Nr.: 556

Schleswig, 07.12.2020



Seun-Cof

Verwaltungsleiter